



Drucksachen-Nr. **XI/7**

Bad Schwalbach, den 08.03.2021

Aktenzeichen:

Ersteller/in:

KR Kreisorgane, Partnerschaften, Prävention, Fairtrade

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	11.05.2021		ja

Titel

**Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);
hier: Wahl der Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises für die Regionalversammlung
Südhausen**

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag entsendet als Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises in die Regionalversammlung für die Planungsregion Südhausen nachstehende 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter:

	Mitglied:	Stellvertreter:
1.)		
2.)		
3.)		
4.)		
5.)		

II: Sachverhalt:

Gem. § 23 Abs. 1 und 2 des Hessischen Landesplanungsgesetz werden die Mitglieder der Regionalversammlung für die Planungsregion Südhausen von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretungskörperschaft gewählt werden kann; nicht wählbar sind Beschäftigte der Landesplanungsbehörden (Regierungspräsidien, Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie Verkehr und Wohnen).

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat 5 Mitglieder sowie für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen (§ 15 Abs. 2 HLPG. - bei Landkreisen bis 200.000 Einwohnern = 5 Mitglieder).

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus. Für das Wahlverfahren gilt § 55 HGO.

Verfahrensmöglichkeiten:

	Verhältniswahl	einheitlicher Wahlvorschlag
gemäß	§ 55 Abs. 1,3,4 HGO	§ 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlagslisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss des Kreistags ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.
Sitzverteilung	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	kann frei vereinbart werden.
Regelung der Stellvertretung	Die Mitglieder können sich im Einzelfall durch die mitgewählten und in den Wahlvorschlagslisten unter der gleichen lfd. Nr. aufgeführten Stellvertreter vertreten lassen.	
Nachrücken von Ersatzbewerbern	in der gem. dem Wahlvorschlag / den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes noch wahlberechtigten Unterzeichner des betr. Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der frei gewordene Sitz unbesetzt.	

(Frank Kilian)
Landrat